
SOZIAL- GENOSSENSCHAFTEN 2.0

neue Bedürfnisse
neue Herausforderungen
neue Chancen





legacoopbund

Abstract der Studie „Sozialgenossenschaften 2.0: Neue Bedürfnisse, neue Herausforderungen, neue Chancen“

Autor: Sophia – Genossenschaft für Forschung und soziale Innovation

Herausgeber: Legacoopbund | Mazziniplatz 50-56 | 39100 Bozen

Tel. 0471 067100 | E-mail: info@legacoopbund.coop | www.legacoopbund.coop

© alle Rechte vorbehalten | Der Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe und Übersendung von zwei Belegexemplaren gestattet. Die Ausarbeitung des Textes, auch nach äußerst gewissenhafter Ausführung, kann mit keiner besonderen Haftung aufgrund von eventuell ungewollten Fehlern oder Ungenauigkeiten verbunden sein.

Mit der Unterstützung von:



Der Text dieser Zusammenfassung kann auch in italienischer Sprache zusammen mit der Gesamtstudie von folgender Homepage heruntergeladen werden

www.legacoopbund.coop/publikationen

→VORWORT

Legacoopbund hat am 18. Dezember 2016 den Auftrag zur Studie „SOZIALGENOSSENSCHAFTEN 2.0: Neue Bedürfnisse, neue Herausforderungen, neue Chancen“ der Genossenschaft für soziale Innovation und Forschung SOPHIA erteilt, auf den Tag genau ein Viertel Jahrhundert nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 381/1991.¹

Dieses Genossenschaftsmodell hat anfangs eine beachtliche unternehmerische und soziale Innovation verkörpert und sich im Laufe der Jahre eine wichtige Rolle erarbeitet. Sozialgenossenschaften sind heute unverzichtbare Leistungsträger im Sozial- und Gesundheitsbereich und von der Arbeitseingliederung benachteiligter Personen gar nicht mehr wegzudenken.

Obwohl sie seit fünfundzwanzig Jahren erfolgreich tätig sind, mehren sich in letzter Zeit Forderungen nach einer Anpassung des rechtlichen Rahmens und des unternehmerischen Konzepts, nicht zuletzt, seit demographische Veränderungen verzeichnet werden und neue soziale Bedürfnisse aufgekommen sind.

Die Studie zu einer möglichen verjüngten Generation von „Sozialgenossenschaften 2.0“ stammt von einem Team von SOPHIA-Mitgliedern und ist weder ein historischer Tätigkeitsbericht noch eine Sammlung statistischer Daten oder ein Jubiläumsband. Im Laufe der Arbeiten ist auch die anfängliche Absicht fallengelassen worden, eine Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Südtirol vorzunehmen, um den Nutzen für die Allgemeinheit und die Ersparnisse für die öffentliche Hand zu bemessen, wie dies bereits in anderen Provinzen und Regionen Italiens erfolgt ist.²

Vielmehr will diese Studie, dem vorrangigen Auftrag von Legacoopbund folgend, Entwicklungs- und Diversifikationspotenziale der Sozialgenossenschaften aufzeigen, die sie in den nächsten fünfundzwanzig Jahren verwirklichen könnten. Denn gerade in der jüngsten Vergangenheit sind Gesetze abgeändert oder neu erlassen worden, die z. B. eine neuartige Unterstützung von Personen mit schwerer Beeinträchtigung ohne Familienbeistand vorsehen³, die Bestimmungen für Sozialunternehmen⁴ novellieren oder den Dritten Sektor⁵ reformieren, während andere Gesetzesvorschläge auf der Zielgeraden sind⁶ oder ihren parlamentarischen Instanzenweg erst begonnen haben.⁷

Auch auf regionaler Ebene hat der Gesetzgeber den normativen Rahmen mit der Abschaffung der Unterscheidung zwischen Sozialgenossenschaften vom Typ A und vom Typ B⁸ verändert. Und schließlich ist in Südtirol erst kürzlich eine Gesetzesinitiative für die „soziale Landwirtschaft“ gestartet worden, um einen bisher wenig beachteten Bereich zu erschließen, der ein hohes Potenzial für soziales Engagement aufweist.

Ohne die Schlussfolgerungen der Studie vorwegzunehmen, kann man bereits an dieser Stelle die Überzeugung zahlreicher Fachleute bestätigen, dass Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell der Sozialgenossenschaften ebenso wie einzelne Gesetzesbestimmungen eine Erneuerung erfordern, damit auch in den nächsten fünfundzwanzig Jahren das soziale Genossenschaftswesen seine erfolgreiche Entwicklung fortsetzen kann.

- 1 Das Gesetz Nr. 381 vom 8. November 1991 zur Regelung der Sozialgenossenschaften ist im Gesetzesblatt Nr. 283 vom 3. Dezember 1991 veröffentlicht worden und am 18. Dezember 1991 in Kraft getreten.
- 2 Vgl. Depedri, S. (Hrsg.): „L'inclusione efficiente“, 2012, Franco Angeli. Das Buch erarbeitet eine Bewertung der Einsparungen an öffentlichen Mitteln, die in der Autonomen Provinz Trient mit der Tätigkeit der dortigen Sozialgenossenschaften erzielt werden konnten.
- 3 Das Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 ist vielfach als Gesetz des „Dopo di noi“ bekannt („Disposizioni in materia di assistenza in favore delle persone con disabilità grave prive del sostegno familiare“).
- 4 Vgl.: Legislativdekret Nr. 112 vom 3. Juli 2017.
- 5 Vgl.: Legislativdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017.
- 6 Vgl.: Vorhaben zur Neuordnung der Strafvollzugsanstalten („Atto del Governo sottoposto a parere parlamentare n. 501“).
- 7 Am 13. Juli 2017 ist in der Abgeordnetenversammlung der Gesetzesvorschlag Nr. C4588 zur Regelung der Bürgergenossenschaften eingereicht worden („Disciplina delle cooperative di comunità“).
- 8 Beschluss der Regionalregierung der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 175 vom 10. Oktober 2016 „Änderung der Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24“.

➔ DIE ZEHN JAHRE VOR DEM GESETZ 381/1991.

Das Gesetz Nr. 381/1991 steht, historisch betrachtet⁹, am Ende des langwierigen und zum Teil von Rückschlägen gekennzeichneten Entstehungsprozesses des italienischen Sozialstaates, aber gleichzeitig auch am Anfang einer Entwicklung, mit der die Sozialgenossenschaften ihre große Flexibilität bewiesen und mit innovativen Unternehmensmodellen auf neue Bedürfnisse reagiert haben.

Wenn das ökosoziale Umfeld sich verändert, reagiert das Genossenschaftswesen mit konkreten, innovativen Lösungen¹⁰ und wartet nicht auf den Gesetzgeber, der mitunter länger braucht, um einen zuverlässigen Rechtsrahmen für neue Aspekte des sozialen Lebens zu schaffen.¹¹

Vergleicht man die Entstehung der ersten Genossenschaften für soziale Solidarität¹² mit dem Inkrafttreten des Gesetzes 381/1991, glaubt man, eine fast zwanzigjährige Verspätung zu Lasten des Gesetzgebers festzustellen, unterbrochen lediglich von einigen Regionalgesetzen, allen voran das R. G. Nr. 24 vom 22. Oktober 1988 der Autonomen Region Trentino-Südtirol mit den ersten „Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Genossenschaftswesens für soziale Solidarität“.¹³ Dieses Gesetz hat bereits drei Jahre vor der staatlichen Regelung anerkannt, dass „...die Genossenschaft ein für die Entwicklung des Menschen geeignetes Instrument ist...“ und daher beschlossen, die „...Entfaltung...der Genossenschaften für soziale Solidarität, der integrierten Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaften sowie der Genossenschaften für Sozialdienste...“ zu fördern.

Sucht man hingegen den Zeitpunkt, an dem in den

parlamentarischen Protokollen der Abgeordnetenkommer¹⁴ erstmals die Sozialgenossenschaften vorkommen, muss man bis 1981 zurückgehen. Der Gesetzgeber hat also ganze zehn Jahre benötigt, um den endgültigen Text des Gesetzes 381/1991 zu formulieren, obwohl schon im Begleitbericht des allerersten Gesetzesvorschlages steht, dass die „...Überzeugung, der Staat könne alle Bedürfnisse der Allgemeinheit alleine befriedigen...sich als Trugschluss erweisen wird“. Der erste Gesetzesentwurf zu diesem Thema enthält den Vorschlag, einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu schaffen, für das direkte Engagement all jener Personen, die sich für die Befriedigung von weit verbreiteten Allgemeinbedürfnissen einsetzen, „...zwar mit unterschiedlichen ideologischen und religiösen Mustern, jedoch mit einer gemeinsamen solidarischen Grundeinstellung und einem konkreten organisierten Einsatz zu Gunsten der Allgemeinheit...“.

Die Studie von SOPHIA analysiert die Gesetzesentwürfe aus drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden, die in den jeweiligen Begleitberichten auf die beachtliche Dimension hinweisen, die das Phänomen trotz der Rechtsunsicherheit erreicht hat. Die Genossenschaften für die soziale Solidarität haben, mehr als alle anderen Vorhaben, eine soziale Ausrichtung und bevorzugen „...den Dienst zu Gunsten der Bedürfnisse der Minderbemittelten und die Berücksichtigung der Allgemeininteressen mehr als die Förderung der eigenen Mitglieder...“.

In der jahrelangen Wartezeit wird mehrfach die Befürchtung laut, dass diese Vorhaben „...den Einschränkungen einer Gesetzeslage zu Opfer fallen, die sie nicht aufwertet und fördert, sondern die soziale und solidari-

sche Dimension dieser Genossenschaften frustriert...“¹⁵. Gleichzeitig wächst auch der Druck der integrierten Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaften auf die Genossenschaftsverbände, die eine erste Koordinierung der zahlreichen Vorhaben in die Wege geleitet und ihre Lobby-Tätigkeit verstärkt haben, um die zum Teil rein

➔ ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN AM GESETZ 381/1991.

Das zehnjährige Warten auf das Gesetz 381/1991 ist in positiver Hinsicht dadurch kompensiert worden, dass der endgültige Wortlaut die ersten fünf Jahre unverändert überstanden und auch in der Folge nur wenige, relevante Änderungen erfahren hat, die letzte im Jahre 2017:

- Der ursprüngliche, einfache Wortlaut des Artikels fünf „Vereinbarungen“ sieht vor, dass die öffentliche Hand durch den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen die Sozialgenossenschaften fördert, um die Beschäftigung von Benachteiligten zu sichern; der Text hat jedoch den EU-Bestimmungen über die Auftragsvergabe angepasst werden müssen.¹⁷

- Die im Artikel vier enthaltene Auflistung der „Benachteiligten Personen“ ist um die in den Strafvollzugsanstalten Inhaftierten und Internierten erweitert worden, deren Entlohnungen jedoch nur teilweise von Renten- und Vorsorgebeiträgen befreit sind.¹⁸

- Der erste Absatz im Artikel eins ist erst kürzlich im Rahmen der Revision der Bestimmungen für Sozialunternehmen abgeändert worden¹⁹, indem die Tragweite der für Sozialgenossenschaften vom Typ A vorgesehenen sozialen, gesundheitlichen und erziehungsbezogenen

ideologischen Gegensätze bei den verschiedenen Gesetzesentwürfen zu überwinden. Der in zeitlicher Reihenfolge letzte Textvorschlag wird offen als „...Ergebnis einer letztthin innerhalb der Lega delle Cooperative abgeschlossenen Debatte ...“ bezeichnet.¹⁶

Dienstleistungen ausdrücklich auf folgende Bereiche erweitert wird²⁰:

- *Zusätzliche Maßnahmen und Dienstleistungen im Sozialbereich*²¹
- *Maßnahmen und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich.*
- *Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret vom 14. Februar 2001*²² i.g.F.
- *Erziehung, Ausbildung und Berufslehre, i. S. des Gesetzes Nr. 53 vom 28. März 2003, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse mit erzieherischer Zielsetzung.*
- *Außerschulische Bildungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schulabbruch, zur Förderung von schulischem und erzieherischem Erfolg, zur Bekämpfung von Gewaltbereitschaft und Bildungsarmut.*
- *Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von benachteiligten und schwer benachteiligten Arbeitern und Personen*²³, *von Benachteiligten und Personen mit Behinderungen*²⁴, *sowie von Begünstigten internationaler Schutzmaßnahmen*²⁵ *und von Personen ohne festen Wohnsitz*²⁶.



9 Vgl.: Borzaga, C./Ianes, A.: „L'economia della solidarietà“, 2006, Donzelli Editore, Roma.

10 Die Studie enthält einen Beitrag mit dem Titel „Die Kraft des schwachen Geistes“, in dem D. Sedlak und L. Toresini ihre Erfahrung mit der ersten „sozialen“ Genossenschaft schildern, die als Cooperativa lavoratori uniti C.L.U. bereits am 3. Mai 1972 gegründet und später in „C.L.U. Franco Basaglia“ umbenannt worden ist. Um die Ausbeutung der Psychatriepatienten zu bekämpfen, sieht der Gründungsakt für alle Mitglieder, die in der psychiatrischen Anstalt in Triest arbeiten, die Anerkennung ihrer Rechte als Arbeitnehmer vor, um die Voraussetzungen für ihre wirkungsvolle Eingliederung in die Gesellschaft und ihre psychosoziale Rehabilitation zu schaffen. Die Genossenschaft C.L.U. ist *de facto* die erste Sozialgenossenschaft vom Typ B gewesen, fast zwanzig Jahre vor dem Gesetz 381/1991.

11 In einer ähnlichen Situation wie die ersten Genossenschaften zur sozialen Solidarität befinden sich heute die sog. Bürgergenossenschaften („cooperative di comunità“), die ohne eine Anerkennung und Regelung in einem Staatsgesetz in benachteiligten Gebieten Italiens entstanden und bereits tätig sind.

12 Bevor das Gesetz 381/1991 den Begriff der Sozialgenossenschaften verankert hat, waren in Regionalgesetzen und in der umgangssprachlichen Praxis verschiedene Definitionen gebräuchlich, wie „cooperative di solidarietà sociale“, aber auch „cooperative integrate“ oder „cooperative di promozione e integrazione sociale“, die irgendwie die spätere Unterscheidung zwischen Genossenschaften vom Typ A und Typ B vorwegnehmen.

13 Nach diesem ersten Regionalgesetz, aber noch vor dem Staatsgesetz 381/1991 haben auch andere Regionen die Sozialgenossenschaften geregelt, so z. B. die Lombardei (R.G. Nr. 67 vom 27. November 1989 „Interventi a sostegno delle cooperative di solidarietà sociale“) und Piemont (R.G. Nr. 48 vom 16. August 1989 „Norme in materia di cooperazione sociale“).

14 Am 16. September 1981 hat der Christdemokrat Franco Salvi den Vorschlag Nr. C2828 „Disciplina delle cooperative di solidarietà sociale“ eingereicht, der bis zum Ende der VIII Legislatur unberücksichtigt bleibt.

15 Vgl.: Gesetzesvorschlag Nr. C637 „Disciplina delle cooperative di solidarietà sociale“, eingereicht in der Abgeordnetenkommer am 12. Oktober 1983 von Mariapia Garavaglia (DC).

16 Vgl.: Der Gesetzesvorschlag Nr. C5507, von Franco Piro (PSI) in der Abgeordnetenkommer am 6. März 1991 eingebracht, fließt dann in den einheitlichen Vorschlag („proposta unificata“) Nr. 173-438B ein, aus dem dann das Gesetz 381/1991 hervorgehen wird.

17 Der aktuelle Wortlaut ergibt sich aus den Änderungen gemäß Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996 („Legge comunitaria 1994“) und Absatz 619 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 („Legge di stabilità 2015“).

18 Vgl.: Gesetz Nr. 193 vom 22. Juni 2000 („Norme per favorire l'attività lavorativa dei detenuti“).

19 Vgl.: Legislativdekret Nr. 112 vom 3. Juli 2017 („Revisione della disciplina in materia di impresa sociale“).

20 Die Studie enthält den Wortlaut des neuen Artikels im Klartext, d.h. ohne die zahlreichen Verweise auf andere Gesetzesquellen, so dass die innovative Tragweite der neuen Tätigkeiten besser verständlich wird.

21 Maßnahmen und Dienstleistungen gemäß Gesetz Nr. 328 vom 8. November 2000 i.g.F., Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 i.g.F. und Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 i.g.F.

22 Das Dekret des Ministerpräsidenten ist im Amtsblatt Nr. 129 vom 6. Juni 2001 veröffentlicht.

23 Gemäß Artikel 2, Absatz 99 der EU-Verordnung Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 i.g.F.

24 Gemäß Artikel 112, Absatz 2 des Legislativdekretes Nr. 50 vom 18. April 2016 i.g.F.

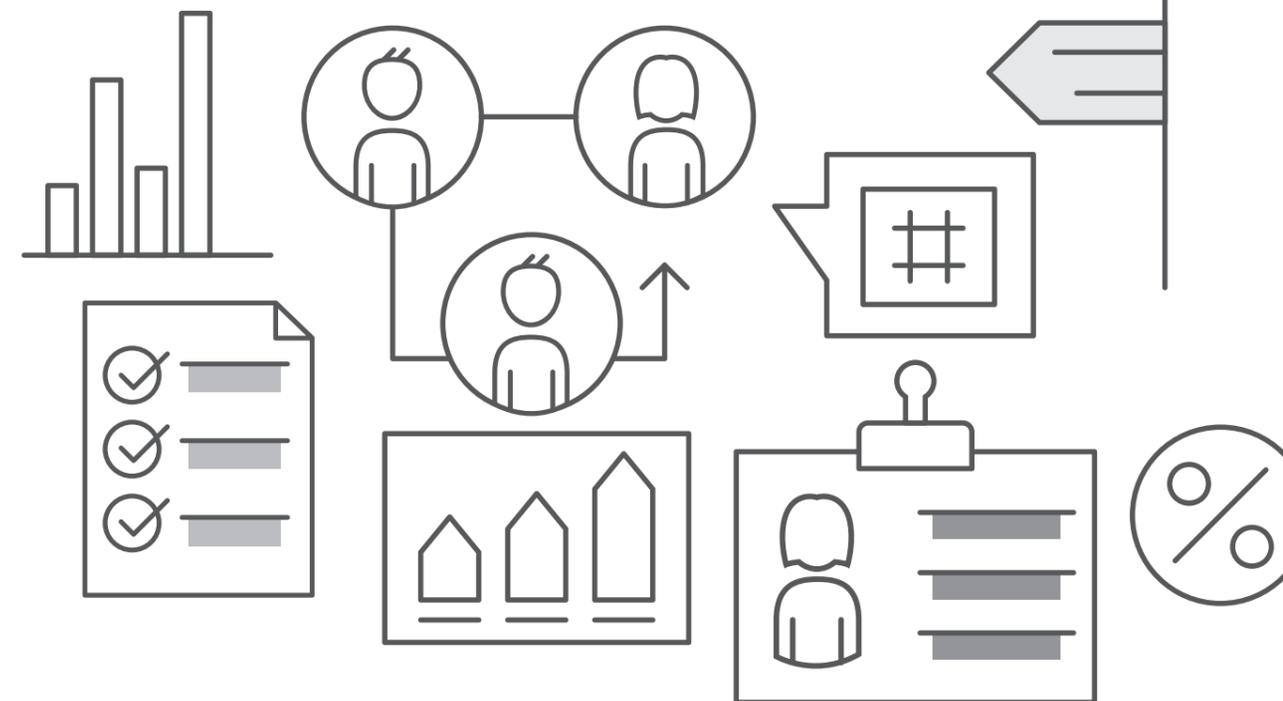
25 Gemäß Legislativdekret Nr. 251 vom Nr. 19. November 2007, Nr. 251 i.g.F.

26 Sofern im Register gemäß Artikel 2, Absatz 4 des Gesetzes 1228 vom 24. Dezember 1954 eingetragen und außerstande, mit eigenen Mitteln eine Wohnung selbst zu beschaffen und zu erhalten.

Der Einsatz von benachteiligten Arbeitnehmern ist die wichtigste Unternehmensleistung der Sozialgenossenschaften vom Typ B, für welche die Befreiung von den auf der Entlohnung benachteiligter Arbeitskräfte anfallenden Sozialabgaben eine konkrete Anerkennung dafür darstellt, dass sie die geringere Produktivität benachteiligter Menschen in die Betriebsprozesse eingliedern. Dieser Vorteil hat den Gesetzgeber veranlasst, eine genaue und eindeutige Definition der Kategorien von benachteiligten Arbeitern vorzunehmen, um eine ungerichtete Inanspruchnahme der Abgabebefreiung zu vermeiden.

Die von den SOPHIA-Mitgliedern ausgearbeitete Studie widmet besondere Aufmerksamkeit dem langen

Prozess, den der Begriff „benachteiligt“ durchlaufen hat, von den ersten Vorschlägen, in denen er noch sehr generell formuliert war, bis zu den aktuellen Definitionen. Außerdem werden zahlreiche andere Gesetzesquellen aufgezeigt, die auf EU-, Staats- oder Landesebene Benachteiligungen enthalten, die wesentlich weiter gehen als dies im Artikel vier des Gesetzes 381/1991 der Fall ist.²⁷ Die Studie enthält auch die Ergebnisse von Gesprächen mit Vertretern von öffentlicher Verwaltung und Sozialgenossenschaften, bei denen die möglichen Auswirkungen einer Ausweitung der geschützten Kategorien auf die Unternehmensleistung erörtert worden sind.²⁸

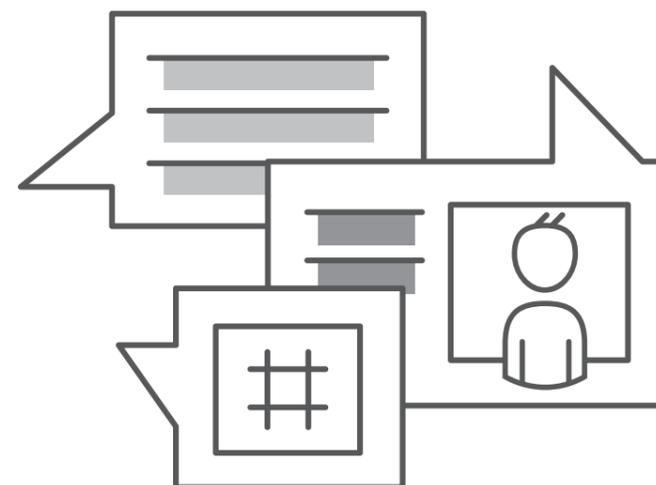


→ SOZIALGENOSSENSCHAFTEN MIT MEHRFACHER TÄTIGKEIT

Der Hauptteil der Studie ist als eine Art Handbuch für jene Sozialgenossenschaften gedacht, die in Anbetracht der jüngsten Gesetzesänderung²⁹ den gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Weg beschreiben wollen, um die Eintragung als Sozialgenossenschaft mit mehrfachem Gesellschaftszweck zu erzielen. Dieser Abschnitt enthält:

- Vorschläge für neue Satzungsbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung mit der für außerordentliche Entscheidungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden müssen.
- Angaben zu steuer- und arbeitsrechtlichen Obliegenheiten.
- Hinweise zur Revision in Sozialgenossenschaften mit mehrfachem Gesellschaftszweck.
- Beschreibung der Auswirkungen auf Buchhaltung und Verwaltung einer gleichzeitigen Ausübung der Tätigkeiten gemäß Buchstabe A) und B) des neuen Artikels eins.

- FAQ bzw. „strategische Fragen“, die sich Verwalter und Mitglieder vor der Umstellung auf den mehrfachen Gesellschaftszweck stellen sollten, z. B. betreffend die Unternehmensausrichtung, die zusätzlichen Tätigkeiten zur Ergänzung der bereits ausgeübten, die Betriebsorganisation und die neuen Herausforderungen in der Geschäftsführung.



→ NICHT VON DER ARBEITSEINGLIEDERUNG ALLEIN LEBT DIE GENOSSENSCHAFT.

Auch Sozialgenossenschaften, die seit über zwanzig Jahren erfolgreich ihre Rolle wahrnehmen, müssen sich auf die Herausforderungen neuer sozialer Bedürfnisse vorbereiten und gegebenenfalls innovative Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Denn am Markt zeichnet sich eine zunehmende Nachfrage nach Dienstleistungen der zweiten Generation ab, die jene Unternehmen unvorbereitet treffen könnte, die sich immer noch ausschließlich der bewährten Arbeitseingliederung widmen. Wobei dieser Begriff im Laufe der Zeit gänzlich neue Merkmale angenommen hat, wenn man im Nachhinein beobachtet, wie sich die Beziehung zwischen Sozialgenossenschaften und Arbeitsmarkt seit 1991 verändert hat.

Die ursprünglichste Aufgabe der Sozialgenossenschaften besteht in der Vorbereitung von Benachteiligten auf ihren Einstieg in den ungeschützten Arbeitsmarkt, der mittels Beschäftigung in der Unternehmenswelt

erfolgen sollte.³⁰ In den letzten Jahren haben aber die Betriebe, auf Grund der angespannten Lage am Arbeitsmarkt, kaum auf die Angebote zusätzlicher, benachteiligter Arbeitskräfte reagiert. Die Auswirkungen dieser Situation lassen sich nur langfristig erkennen und haben bei den Sozialgenossenschaften eine Entwicklung ausgelöst, wonach sie nicht mehr eine vorübergehende Ausbildungsstätte sind, in der benachteiligte Mitglieder und Arbeiter individuell auf ihre Beschäftigung im ungeschützten Markt vorbereitet werden. Die Sozialgenossenschaft wird mehr und mehr ein eigenständiger *competitor* in der Unternehmenswelt und tritt in den Wettbewerb ein, nimmt marktübliche Merkmale eines Arbeitgebers an und entwickelt eine eigene Angebotspalette aus Produkten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit der sozialen Ausrichtung und den verfügbaren Ressourcen der Genossenschaft steht.³¹

²⁷ An dieser Stelle muss auf den Gesetzesvorschlag C386 „Modifica all’articolo quattro della legge 8 novembre 1991, n. 381, in materia di inserimento lavorativo di persone svantaggiate“ hingewiesen werden, den Delia Murer (PD) am 21. März 2013 in der Abgeordnetenkammer eingereicht hat. Obwohl die zuständige XI Kommission der Kammer die Behandlung noch nicht begonnen hat, verdient der Entwurf eine Erwähnung, weil er eine mutige Erweiterung der „schwachen“ Kategorien vorsieht, für welche Sozialgenossenschaften tätig werden können.

²⁸ In der Studie findet sich an dieser Stelle auch eine vergleichende Analyse von Maßnahmen und Projekten, die von Organisationen außerhalb des Genossenschaftswesens verwirklicht worden sind, um Jugendliche oder Angehörige schwacher Personengruppen auf die Integration in die Arbeitswelt vorzubereiten.

²⁹ Vgl.: Beschluss der Regionalregierung der Aut. Region Trentino-Südtirol Nr. 175 vom 10. Oktober 2016.

³⁰ Ausbildung, Umschulung, Betriebspraktika, Rehabilitation, Beistand, das waren die gängigsten Begriffe für die zeitlich beschränkten und klar definierten Betreuungsprojekte, mit welchen die Sozialgenossenschaften benachteiligte Arbeitnehmer bis zur Beschäftigung in Unternehmen auf dem freien Markt vorbereiten wollten.

³¹ Angebotsgestaltung, Preispolitik, Qualitätsstandards, Zuverlässigkeit der Produktionsprozesse, Finanzfunktion, Controlling, diese Begriffe aus der Managementlehre gehören nunmehr zum Alltag erfolgreicher Sozialgenossenschaften, neben dem nach wie vor wichtigeren Fokus auf die individuelle Position des Benachteiligten.

Der benachteiligte Mitarbeiter erwirbt ein zunehmendes Dienstalter in seinem genossenschaftlichen Betrieb und wird nach seinem letzten Arbeitstag zum Rentner – er bleibt aber ein benachteiligter Mensch. Er verlässt erhobenen Hauptes seinen Arbeitsplatz, hat jahrelang eine geregelte Entlohnung und nicht Sozialhilfe bezogen, hat Anspruch auf Abfertigung und vielfach auch auf einen Pensionsfonds – er bleibt aber ein benachteiligter Mensch.

Von dieser Feststellung leitet sich die Überschrift dieses Abschnittes ab, der den Herausforderungen der Sozialgenossenschaften zu Beginn des dritten Jahrtausends gewidmet ist. Das hier angeführte Beispiel des ehemaligen Mitarbeiters und jetzigen benachteiligten Rentners steht als Beispiel für die „Dienstleistungen 2.0“, die in nächster Zukunft erbracht werden könnten. Die früheren Mitarbeiter, in ihrer neuen Rolle als benachteiligte Rentner, könnten eine Zielgruppe für innovative, altersgerechte Leistungen sein, wofür die kürzlich erfolgte Liberalisierung des mehrfachen Gesellschaftszweckes die rechtlichen Voraussetzungen schafft.³²

Die Anzahl der nunmehr pensionierten Mitarbeiter einer Sozialgenossenschaft wird kaum groß genug sein, um eine eigene betriebliche Struktur zu rechtfertigen, aber diese Entwicklung könnte den Anlass darstellen, ein innovatives, auf den Lebensabend benachteiligter Rentner ausgerichtetes Dienstleistungsangebot auf den Markt zu bringen.³³ Die für die nächsten Jahrzehnte erwartete demographische Entwicklung wird aus heutiger Sicht einen zuverlässigen Zuwachs dieser „Kunden“ mit sich bringen. Man kann also erwarten, dass Sozialgenossenschaften, die bekanntlich prompt auf neue Bedürfnisse mit innovativen Leistungen reagieren, nach der Erweiterung ihres Unternehmenszweckes auch ehemalige Mitarbeiter und im Allgemeinen benachteiligte

Senioren mit einem maßgeschneiderten Angebot ansprechen werden.

Der vollständige Wortlaut der SOPHIA-Studie enthält auch andere Ansätze und Denkanstöße für eine innovative Diversifikation der Leistungspalette von Sozialgenossenschaften. Ziel der Ausführungen ist es, eine offene Debatte über das zukünftige Potenzial dieser Unternehmenskategorie auszulösen, auch ohne konkrete Vorschläge auszuarbeiten, die den Rahmen und die Zielsetzung der Arbeit übersteigen würden.

An dieser Stelle soll, lediglich als Beispiel, auf die Zielgruppe der Personen mit schwerer Beeinträchtigung ohne Familienbeistand hingewiesen werden. Das „Dopo di noi“ könnte den Anlass zu einer innovativen Diversifikation für Sozialgenossenschaften darstellen, die sich neben ihren traditionellen Einsatzbereichen auch der Verwaltung von zweckgebundenen Vermögenswerten widmen könnten.

Abschließend soll auch noch die Möglichkeit aufgezeigt werden, das typische Knowhow der Sozialgenossenschaften in der Betreuung und Umschulung von Benachteiligten auch anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, um die vom Arbeitsunfallversicherungsinstitut INAIL erlassenen Richtlinien für die (Wieder)Eingliederung von Personen mit Benachteiligungen in Folge von Arbeitsunfällen zu verwirklichen.

Aber auch die vorerst auf Landesebene beschränkte Möglichkeit, die eigenen Erfahrungen der innovativen Sparte der sozialen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, sollte ernstlich in Betracht gezogen werden.

Alte Benachteiligungen und neue Herausforderungen warten auf alle Sozialgenossenschaften, die ihrer historischen Rolle mit der von ihnen erwarteten Innovationsbereitschaft gerecht werden wollen.

32 Die Liberalisierung ermöglicht es dem bisherigen Arbeitgeber, also der Sozialgenossenschaft Typ B, eine wirksame Beziehung zum früheren Arbeitnehmer aufrechtzuerhalten, indem auch Dienstleistungen vom Typ A von derselben Genossenschaft erbracht werden.

33 Die Studie „OASI 2016“ der Universität Bocconi schätzt den Markt der nicht eigenständigen und teilweise pflegebedürftigen Senioren auf über 2,7 Millionen Personen mit einer Lebenserwartung von 82,2 Jahren, die einen Bedarf nach sozialen und gesundheitlichen Leistungen, einschließlich dem medizinischen Tourismus, aufweisen, die für Sozialgenossenschaften eigentlich nichts Neues darstellen.